

Unterrichtsvertrag für die Kirchenmusikerausbildung (C) bei freiberuflichen Orgellehrern

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung

Name, vertreten durch

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Orgelschüler/in

Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

und dem/der Orgellehrer/in

Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrages ist das Erreichen der Qualifikation zum nebenamtlichen Kirchenmusiker (C).

Die Ausbildung soll nach Ablauf von einem Jahr beendet sein. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung der bezuschussten Ausbildung möglich.

Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

Voraussetzung für die Ausbildung zum C-Kirchenmusiker ist die mit mindestens Note 2,5 abgeschlossene D-Prüfung oder vergleichbare Aufnahmeprüfung.

2. Der Unterricht beginnt am

Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach einem Jahr bzw. nach dem Erreichen der Qualifikation zum nebenamtlichen Kirchenmusiker (C).

3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten erteilt.

Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.

4. Die monatliche Vergütung beträgt Dieser Betrag ist vom Schüler jeweils bis zum 5. des Monats zu entrichten.

5. Die Diözese Passau bezuschusst das im Rahmen der regulären Ausbildungszeit (1 Jahr) zu zahlende Honorar mit 25 % des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organisten, höchstens jedoch 15,00 € monatlich.

In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung des bezuschussten Unterrichts nach einem Jahr möglich.

Im Falle der Verlängerung der Ausbildungszeit kann eine weitere Bezuschussung schriftlich beantragt werden; über Dauer und Umfang einer weiteren Bezuschussung wird gesondert entschieden. Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

6. Bei Erkrankung des Musiklehrers, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des Schülers, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Für vom Schüler aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Musiklehrer nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Aus anderen Gründen vom Musiklehrer abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet, soweit die in Ziff. 3 vorgeschriebene Mindeststundenzahl unterschritten wird.

7. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des Regionalkantors teilzunehmen.

Eine insgesamt zweijährige regelmäßige Mitwirkung in einem kirchlichen Chor (nach Absprache mit dem Regionalkantor) ist Zulassungsvoraussetzung zur C-Orgelprüfung.

Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/ die Schüler/-in selbst auf.

8. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit ebenfalls 25 % des jeweils gültigen diözesanen Honorarstundensatzes für Organisten, höchstens jedoch 15,00 € monatlich.

9. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Antragstellung und Vorlage eines vom Orgellehrer bestätigten Stunden- und Honorarnachweises.

Ab sofort werden nur noch Anträge berücksichtigt, die nach Abschluss des Schuljahres spätestens am 15. November des jeweiligen Jahres vorliegen.

10. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal jährlich unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übezeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.

11. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit 12,00 €).

12. Wird seitens des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ausgesprochen, sind die Diözese Passau und die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Der Schüler sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Orgelschüler/in

.....
Erziehungsberechtigte/r